



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Altona e.V.

Fassung vom 05. April 2018

ABSCHNITTE

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Haftungsausschluss
- § 12 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altona e. V.“.

§ 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

§ 1.3 Der Sitz und der Gerichtstand des Vereins ist Hamburg.

§ 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABE UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

§ 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein

§ 2.2.1 die praktische und theoretische Ausbildung der Einsatzabteilung fördert,

§ 2.2.2 die Freiwillige Feuerwehr Altona durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel unterstützt,

§ 2.2.3 die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken fördert und pflegt,

§ 2.2.4 die Jugendfeuerwehr sowie Minifeuerwehr fördert,

§ 2.2.5 das Engagement und den Zusammenhalt seiner und der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr fördert,

§ 2.2.6 interessierte Einwohner für die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Altona gewinnt,

§ 2.2.7 Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung betreibt,

§ 2.2.8 mit den am Brandschutz Interessierten und mit für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenarbeitet,

§ 2.2.9 soziale Fürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altona leistet sowie

§ 2.2.10 das Zusammenwirken mit anderen Feuerwehren bzw. deren Fördervereinen fördert.

§ 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.7 Der Verein ist ethnisch, politisch und religiös neutral.

§ 3 MITGLIEDER

§ 3.1 Mitglieder des Vereins sind:

§ 3.1.1 Mitglieder der Einsatz- und der Reserveabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altona

§ 3.1.2 Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altona

§ 3.1.3 Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altona vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

§ 3.1.4 Fördernde Mitglieder

§ 3.1.5 Ehrenmitglieder

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4.1 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung – über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich (mehrheitlich) ohne Begründung entscheidet – erworben. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altona und ihrer Abteilungen werden mit Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Altona unmittelbar Mitglied des Fördervereins.

§ 4.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Altona, ihrer Jugendfeuerwehr oder ihrer Minifeuerwehr bekunden wollen.

§ 4.3 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste für die Feuerwehr oder den Förderverein zum Ehrenmitglied zu wählen.

§ 4.4 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet:

§ 5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5.1.2 durch Austritt.

§ 5.1.3 durch Ausschluss.

§ 5.2 Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Erklärung abgegeben wird.

- § 5.3 Ein Mitglied nach §§ 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 erklärt mit seinem Austritt aus der jeweiligen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altona ebenfalls seinen Austritt aus dem Verein.
- § 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, erfolgt ausschließlich per E-Mail, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- § 5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- § 5.5 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

§ 6.1 Der Vorstand

§ 6.2 Die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

- § 7.1 Dem Vorstand muss mindestens ein Angehöriger der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Altona angehören. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
- § 7.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - § 7.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - § 7.1.3 dem Kassenswart
 - § 7.1.4 dem Schriftführer
 - § 7.1.5. einem, zwei oder drei Beisitzer(n)
- § 7.2 Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Die Position des Beisitzers sollte alle 3 Jahre aus der Mitgliederversammlung neu besetzt werden.
- § 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- § 7.4 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Er ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- § 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch

hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.

§ 7.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7.7 Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Mitgliederversammlung.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3 zusammen.

§ 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt auf dem Kommunikationsweg E-Mail.

§ 8.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung per Email einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8.4 Jedes Mitglied in der Versammlung, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das schriftliche Wahlrecht ist zulässig. Die Vertretung eines Mitgliedes ist unzulässig.

§ 8.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder und mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um eine Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 8.6 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8.8 Die Änderung der Satzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

§ 9 KASSENPRÜFER

- § 9.1 Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- § 9.2 Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- § 9.3 Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

- § 10.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1.1 - § 3.1.5 der Satzung festgelegt.
- § 10.2 Mitgliedsbeiträge werden bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs erhoben.
- § 10.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag – es erfolgt keine Teilerstattung.

§ 11 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- § 11.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN, VEREINSAUFLÖSUNG

- § 12.1 Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck oder die Vereinsauflösung berühren, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung der Mitglieder gemäß § 3.1.1.
- § 12.2 Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Auflösung des Fördervereins berühren, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gemäß § 3.1.1 der Satzung.
- § 12.3 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Altona, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 13 INKRAFTTRETEN

§ 13.1 Der Beschluss über die Gründung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Altona e. V. ist am 26. Oktober 2000 durch die außerordentliche Wehrversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Altona in Hamburg-Rissen erfolgt.

§ 13.2 Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 05. April 2018 vorbehaltlich ihrer Prüfung durch das Amtsgericht zum 1. Mai 2018, spätestens aber mit ihrer Anerkennung durch das Amtsgericht, in Kraft.